

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD

Zügige Besetzung von Ortsamtsleitungsstellen sicherstellen!

Die Neu-Besetzung von Ortsamtsleiterinnen- und Ortsamtsleiterstellen geschieht bisher in einem zweigleisigen Verfahren: Zum einen ist Beamtenrecht anwendbar, zum anderen kann eine solche Stelle – seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2006 – nur mit einer Person besetzt werden, die das positive Votum der zuständigen Beiräte erlangt hat. Seit einigen Jahren verzögert sich die Besetzung der Stellen mit den von den jeweils zuständigen Beiräten gewählten Bewerberinnen und Bewerbern dadurch, dass Bewerberinnen und Bewerber, die nicht das positive Votum des Beirates erhalten haben, eine Konkurrentenklage erheben. Durch teilweise monatelange Vakanz in der Ortsamtsleitung werden die Beiräte an der ordnungsgemäßen und effektiven Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert. Der Senat hat gemäß einem Beschluss der Stadtbürgerschaft im März 2011 einen Bericht dazu vorgelegt, welche verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten es gibt, um sicherzustellen, dass Ortsamtsleitungsstellen zukünftig umgehend und entsprechend der Entscheidung der zuständigen Beiräte wieder besetzt werden können. Das Ergebnis war, dass nur die Umwandlung der Stelle der Ortsamtsleitung in eine Wahlbeamtenstelle Klagen und damit Verzögerungen in der Besetzung minimieren kann.

Nach der Änderung des Bremischen Beamtengesetzes dahingehend, dass zukünftige Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte werden, soll mit dem anliegenden Gesetzentwurf das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter entsprechend angepasst werden.

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter

Artikel 1

§ 35 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 130 – 2011-b-1), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 574) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Der Beirat wählt die Ortsamtsleitung in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Kann sich in 3 Wahlgängen niemand durchsetzen, wird das Besetzungsverfahren abgebrochen. § 17 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung. Der Senat beruft die Ortsamtsleitung als haupt- oder ehrenamtliche Ortsamtsleitung. Ehrenamtliche Ortsamtsleitungen werden für die Dauer der Wahlzeit des Beirats berufen; nach deren Ablauf üben sie ihre Tätigkeit bis zur Berufung einer nachfolgenden Ortsamtsleitung aus.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Beschlussfassung“ und „Abstimmung“ jeweils durch das Wort „Wahl“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Marie Hoppe,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Helmut Weigelt,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD